

Keine Werbung mehr für Tabakwaren im öffentlichen städtischen Raum

Antrag Nr. 14-20 / A 00221 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom
29.08.2014

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01663

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 10.02.2015 (SB).

Öffentliche Sitzung.

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Antrag Nr. 14-20 / A 00221 der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN/RL vom 29.08.2014
Inhalt	In der Vorlage wird dargestellt, inwieweit es der Landeshauptstadt München möglich ist, ein Tabakwerbeverbot auf öffentlichem Grund durchzusetzen. Zudem werden Fragen der praktischen Auswirkungen eines Werbeverbots und bereits ergriffene Jugendschutzmaßnahmen dargestellt.
Entscheidungsvorschlag	Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen, die bestehenden Werbenutzungsverträge werden nicht geändert.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Zulässigkeit von Werbeverboten, Außenwerbung

Keine Werbung mehr für Tabakwaren im öffentlichen städtischen Raum

Antrag Nr. 14-20 / A 00221 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom
29.08.2014

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01663

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 10.02.2015 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL beantragt mit Schreiben vom 29.08.2014 (Antrag Nr. 14-20 / A 00221, Anlage 1) das Referat für Arbeit und Wirtschaft aufzufordern, darzustellen, wie in Anlehnung an Beispiele anderer Städte ein Tabakwerbverbot auf öffentlichen Flächen in den Verträgen mit den entsprechenden Werbefirmen umgesetzt werden kann. Für den Fall, dass bestehende Verträge nicht verändert werden können, wird beantragt, bei Neuausschreibungen einen entsprechenden Passus aufzunehmen.

Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft ist gemäß § 7 Abs. 1 GeschO StR für den Antrag zuständig. Im folgenden werden rechtliche Aspekte, Fragen der praktischen Auswirkungen eines Werbeverbots und bereits ergriffene Jugendschutzmaßnahmen dargestellt.

Rechtliche Hintergründe

Im Stadtrat wurde in der Vergangenheit mehrmals diskutiert, ob es der Landeshauptstadt München möglich ist, zumindest soweit ihre Flächen betroffen sind, Tabakwerbung zu verbieten. Bisher ging die Verwaltung unter Berücksichtigung der Entscheidung des VGH Mannheim vom 14.08.1992 davon aus, dass eine Kommune nicht berechtigt ist, auf ihrem Gebiet ein über die bundesrechtlich angeordneten Beschränkungen hinausgehendes Werbeverbot für Alkohol und Tabakwaren durchzusetzen.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Gemeinde nur ein kommunalpolitisches, nicht aber ein allgemein politisches Mandat vermittele. Aus diesem Grund hat eine Gemeinde nach dieser Rechtsauffassung bei Tätigkeiten in Bereichen, die der Bundes- oder Landesgesetzgeber einer Regelung unterzogen hat, nicht das Recht, mit hoheitlichen Mitteln eine eigene, von der Wertung des zuständigen Gesetzgebers abweichende „Gemeindepolitik“ zu betreiben, indem sie bestimmte Verhaltensweisen für ihr Gemeindegebiet ausschließt, die nach der Gesetzeslage allgemein zulässig sind.

Infolgedessen hatte der VGH Mannheim geurteilt, dass die Kündigung eines öffent-

lich-rechtlichen Werbenutzungsvertrags mit einem Außenwerbeunternehmen, mit der das Verbot durchgesetzt werden soll, wegen Verstoßes gegen Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG unwirksam ist.

Inwieweit diese Rechtsprechung im Lichte neuerer Entwicklungen des Vergabe- oder Marktrechts in Zukunft noch Bestand haben wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Die von den Antragstellern erwähnten Regelungen in anderen Städten, weisen - so wie sie vom Forum Rauchfrei angeführt werden - jedenfalls Besonderheiten auf, die einer Übertragung auf die Werbenutzungsverträge der Landeshauptstadt München entgegen stehen. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg geht beispielsweise entgegen der Rechtsprechung des VGH Mannheim davon aus, dass es sich bei den Werbenutzungsverträgen nicht um öffentliche-rechtliche Verträge handelt. Im Fall der Stadt Heidelberg handelt es sich um eine Selbstverpflichtung von Außenwerbeunternehmen; das Werbeverbot der Stadt Karlsruhe wurde vom Verwaltungsgericht Karlsruhe bestätigt, weil das Verbot die Rückseite von Stadtinformationsanlagen betraf.

Auswirkungen eines Werbeverbots auf städtischem Grund

Ausschlaggebend ist, dass neben der Stadt in erheblichem Umfang auch die Werbung auf Privatgrund den öffentlichen Raum prägt. Eine Beschränkung der Werbung auf städtischem Grund hätte keine Wirkung für Werbestellen, die von Privaten vermarktet werden. Würde die Landeshauptstadt München Tabakwerbung auf öffentlichen Flächen untersagen, kann erwartet werden, dass die Außenwerbeunternehmen auf Privatflächen ausweichen und dort entsprechende Tabakwerbung schalten.

Bestehende Maßnahmen zum Jugendschutz

Die beiden Außenwerbeunternehmen, denen die Stadt die Vermarktung von Werbestellen auf Stadtgrund übertragen hat, unterstützen nach eigener Auskunft das strukturierte Beschwerdeverfahren des Deutschen Werberats. Der Deutsche Werberat hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch geeignete Maßnahmen die Werbung im Hinblick auf Inhalt, Aussage und Gestaltung weiterzuentwickeln, verantwortungsbewusstes Handeln zu fördern, Missstände im Werbewesen festzustellen und zu beseitigen sowie als ständiger Ansprechpartner für verbraucherbezogene Werbeprobleme zur Verfügung zu stehen.

Beide Vertragspartner haben zudem auf Anfrage des Referats für Arbeit und Wirtschaft mitgeteilt, dass sie bei der Plakatierung von Tabakwerbung klar definierte Abstandsregeln einhalten, sich also einer Selbstbeschränkung unterwerfen. Dabei handele es sich um die folgenden, von der Tabakindustrie selbst gewünschten, Beschränkungen für Zigarettenwerbung im Bereich von Schulen und Jugendzentren: Für Standorte im Sichtbereich von Schulen gelte ein Mindestabstand von 100 Metern von jedem Punkt des Schulgeländes, unabhängig von der Wirkungsrichtung der Plakatfläche; für Standorte im Umfeld von Jugendzentren sei Außenwerbung im werblichen Wirkungsbereich unzulässig. Unter den

werblichen Wirkungsbereich fallen Plakatstandorte auf Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen, die unmittelbar an die Grundstücke von Schulen und Jugendzentren angrenzen, sowie Plakatstandorte, die sich in einem Halbkreis von 120 m vom Haupteingang des Grundstücks (nicht des Gebäudes) von Jugendzentren befinden. Bei Plakatierungen des Kunden Philip Morris werde zusätzlich darauf geachtet, dass keine Standorte im Umkreis von 100m zu Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielplätzen mit einbezogen werden.

Der Stadtwerke München GmbH stehen auf Grund ihres Hausrechts, im Vergleich zur Landeshauptstadt München selbst, erweiterte Eingriffsmöglichkeiten zu. Im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke München GmbH, der die Werbung im U-Bahnbereich umfasst, wird daher gänzlich auf Tabakwerbung verzichtet.

Unter Berücksichtigung der Rechtslage, der beschränkten Auswirkung auf den Gesamtmarkt und der bereits ergriffenen Maßnahmen zum Jugendschutz wird vorgeschlagen, Tabakwerbung auf öffentlichem Grund nicht auszuschließen.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.
Die Sitzungsvorlage ist mit dem Direktorium Rechtsabteilung abgestimmt.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen, die bestehenden Werbenutzungsverträge werden nicht geändert.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00221 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 29.08.2014 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

V. Wv. RAW - FB V
zur weiteren Veranlassung.

Am